



Statuten für den Reitverein Trun und Umgebung (RVT)

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Reitverein Trun und Umgebung, nachfolgend RVT genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist die jeweilige Adresse des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der RVT besorgt die Infrastruktur für die Ausübung und Förderung des Pferdesportes und der Reitarten in allen Sparten.

Art. 3 Mittel

- 3.1 Der Verein kann alle Mittel im Rahmen seiner Möglichkeiten einsetzen, um seine Zielsetzungen zu erreichen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Junioren, Gönnern und Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich mit dem Zweck des RVT identifizieren können (bei den natürlichen Personen ab 18. Altersjahr). Die Aktivmitglieder sind stimmberechtigt, wobei juristische Personen nur 1 Stimme haben. Die juristischen Personen sind nicht wahlberechtigt.
- 4.3 Als Junioren können Mädchen oder Knaben aufgenommen werden, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Nach Vollendung des 17. Altersjahres werden Junioren ohne weiteres zu Aktivmitgliedern.
- 4.4 Gönner kann jeder werden, der die Interessen des RVT finanziell unterstützen möchte. Gönner sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
- 4.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die GV ernannt werden, welche sich um den RVT in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Freiwilligen Austritt per Ende eines Kalenderjahres, schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat.
 - b) Tod

- c) Ausschluss, wenn Mitglieder gegen die Statuten, deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn verstossen. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
 - d) Ausschluss, wenn Mitglieder ihren finanziellen Vereinspflichten nicht nachkommen. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.7 Jedes Mitglied kann an der GV und an anderen Anlässen teilnehmen. Die Mitglieder werden zu den Vereinsanlässen eingeladen. Alle Mitglieder haben die von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträge bis 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu überweisen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des RVT sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) allfällige Kommissionen

5.1 Generalversammlung

5.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des RVT. In ihre Kompetenzen fallen alle Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeteilt sind, insbesondere:

1. die Revision der Statuten
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Wahl der Kontrollstelle
4. die Wahl allfälliger Kommissionen
5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. die Genehmigung der Jahresrechnung
7. die Ernennungen von Ehrenmitgliedern
8. die Genehmigung des Jahresprogrammes
9. den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Art. 4.6 c

5.1.2 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar, einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) nach Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder

5.1.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die vom Vorstand aufgestellte Traktandenliste mit der Einladung 20 Kalendertage vorher den Mitgliedern zugestellt wurde.

-
- 5.1.4 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über ihre Zulassung entscheidet die Generalversammlung nach Anhören des Antragstellers bei der Eröffnung.
- 5.1.5 Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden. Zur Ermittlung des Mehrs werden Stimmentzähler gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.
- 5.1.6 Eine Statutenrevision kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Revision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.1.7 Die Auflösung oder eine Fusion mit einer anderen, die gleichen Ziele verfolgenden Organisation, kann nur durch die Generalversammlung, durch Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, beschlossen werden.
- 5.2 Vorstand
- 5.2.1 Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ des Vereins. Er hat die Interessen des Vereins allseitig wahrzunehmen. Er bereitet die GV vor. Im Rahmen des genehmigten Jahresprogramms hat der Vorstand die volle Entscheidungskompetenz. Für ausserordentliche Geschäfte kann der Vorstand über einen Maximalbetrag von Fr. 1'000.-- pro Geschäft verfügen.
- 5.2.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier und wenn möglich 2 Beisitzer). Der Vorstand wird von der GV gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl des Vorstandes ist gestattet.
- 5.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.
- 5.2.4 Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Der Präsident lädt mindestens 5 Tage im Voraus zur Vorstandssitzung ein.
- 5.2.5 *Präsident*
Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Versammlungen. Er hat die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen. Die Vertretung des Vereins steht dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, zu. Der Präsident zeichnet kollektiv mit den betreffenden Sachbearbeitern des Vorstandes.
- 5.2.6 *Aktuar*
Der Aktuar erledigt die laufende Korrespondenz und verfasst sämtliche Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Die Protokolle sind von der folgenden Generalversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen.
Der Aktuar amtet gleichzeitig als Vizepräsident.

5.2.7 *Kassier*

Der Kassier betreut das Kassawesen und das Postscheckkonto (Bankkonto), zieht die Mitgliederbeiträge ein, verwaltet die Vermögensanlagen und führt darüber die Buchhaltung. Er erstellt die Jahresrechnung. Er hat dem Vorstand jederzeit über das Kassawesen Auskunft zu erteilen. Er führt ebenfalls das Mitgliederverzeichnis, die Mutationen und ist besorgt, dass die Mutationsmeldungen der GV mitgeteilt werden.

5.3 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 1 bis 2 Personen. Die Kontrollstelle prüft die Kasse sowie allfällige Konti des Vereins und erstellt einen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

5.4 Kommissionen

Die Kommissionen werden von der GV gewählt. Aufgaben einer Kommission müssen klar umrissen sein.

Art. 6 *Finanzen*

6.1 Zur Erfüllung der Vereinsziele werden die nötigen Mittel beschafft durch:

- die von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträge
- den bei einem Anlass erzielten Reingewinn
- die freiwilligen direkten Zuwendungen
- die Beiträge der Gönner

6.2 Für die Teilnahme an der GV wird keine Entschädigung entrichtet.

6.3 Für das Bank- oder Postscheckkonto ist der Präsident und der Kassier einzeln unterschriftsberechtigt.

Art. 7 *Schlussbestimmungen*

7.1 Das bei einer eventuellen Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird gemäss GV-Beschluss den Mitgliedern ausbezahlt oder einer Nachfolgeorganisation mit dem gleichen Ziel und Zweck als Starthilfe übergeben.

Trun, den 11.01.2020

Der Präsident:

Natalie Bearth

Die Aktuarin:

Stefanie Hänggi